

PRAKTIKANT:INNEN - ARBEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

.....
.....

Dienstgeber (Firma, Anschrift)

und

..... geb. am

Schüler:in der/des Klasse / Jahrganges *)

- der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe Sta. Christiana Frohsdorf *)
- der Fachschule für wirtschaftliche Berufe *)
- des Aufbaulehrganges für wirtschaftliche Berufe *)

vertreten durch

.....
Gesetzliche:r Vertreter:in

wohnhaft in

Tel

§ 1

Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird zwischen den Vertragspartnern ein als Ausbildungsverhältnis gestaltetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Praktikums.

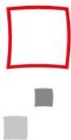
Das Pflichtpraktikum dient der Ergänzung und Vertiefung der erworbenen schulischen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Formung der Persönlichkeit, vor allem der Berufshaltung, durch das Erleben des Berufsalltages und der Auseinandersetzung mit diesem.

§ 2

Das Praktikum wird gemäß dem jeweiligen Lehrplan im Bereich / den Bereichen*)

..... (z. B. Service, Küche, Abteilung n.n. etc.)

geleistet und soll den Schüler:innen Einblick in die Organisation und Aufgaben eines Betriebes vermitteln.



§ 3

Das Pflichtpraktikum beginnt am und endet am
(genaues Datum einsetzen)

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden.

Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, bei Praktikant:innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres insbesondere auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG), sind einzuhalten.

§ 4

Arbeitgeber:innen verpflichten sich die Praktikant:in im Rahmen der geltenden Arbeitnehmer:innenschutzbedingungen nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Es ist dafür zu sorgen, dass Praktikant:innen zu Pünktlichkeit und korrektem Verhalten gegenüber Gästen und Betriebsangehörigen angeleitet wird.

Aufgrund der für Arbeitgeber:innen bestehenden Fürsorgepflicht sind gesetzliche Vertreter:innen sowie die Schule von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Arbeitgeber:innen gestatten den Vertreter:innen der Schule den Zutritt zu den Dienst-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen von Praktikant:innen während der Praxisarbeit und erklären sich zur Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit.

Arbeitgeber:innen gewähren freiwillig und unentgeltlich die Tagesverpflegung. Kehren Pflichtpraktikant:innen nicht täglich an den ständigen Wohnort zurück, so wird von Arbeitgeber:innen ein jede gesundheitliche und sittliche Gefährdung ausschließendes, dem Arbeitnehmerschutzgesetz entsprechendes, Quartier kostenlos beigestellt.

Ein Praktikant:innen-Arbeitsverhältnis unterliegt dem Kollektivvertrag für

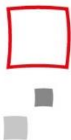
..... (z.B. Hotel- und Gastgewerbe)

sowie den sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Demnach gebührt ein Entgelt in Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierendem Lehrjahr.

Das monatliche Entgelt beträgt demnach € brutto; eine höhere Entlohnung kann vereinbart werden.

Das Entgelt ist jeweils am Monatsende fällig, die Abrechnung und Auszahlung gemeinsam mit der Aushändigung einer schriftlichen Lohnabrechnung hat spätestens am Dritten des Folgemonates zu erfolgen.

Praktikant:innen sind bei der Gebietskrankenkasse zur Vollversicherung termingerecht anzumelden.



§ 5

Praktikant:innen verpflichten sich, die im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragenen, der Ausbildung dienenden, Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sind nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ist zu wahren.

§ 6

Arbeitgeber:innen verpflichtet sich, auf eigene Kosten, den Praktikant:innen bei Beendigung des Pflichtpraktikums ein Zeugnis über die zurückgelegte Praxiszeit zwecks Vorlage bei der Schule auszustellen.

Dieses Zeugnis hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums zu enthalten; es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden, dagegen sind Angaben, die den Praktikant:innen das Fortkommen erschweren könnten, nicht zulässig.

§ 7

Der Praktikant:innen-Arbeitsvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen eines in Analogie zu §15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

§ 8

Der Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet. Je eine Ausfertigung für Arbeitgeber:in, Praktikant:in und die zuständige Schule.

Ort, Datum

Arbeitgeber:in:

Praktikant:in:

Gesetzliche:r Vertreter:in:

Anmerkungen:

Ein Arbeitsvertrag ist frei von Stempelgebühren.

Alle Daten des Vertrages dürfen zu Informationszwecken an die Schule weitergegeben werden.